



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 49/2021

August 2021

Registernummer: 25412265365-88

Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz

Mitglieder des AS Europa

RAuN a.D. Kay-Thomas Pohl (Vorsitzender)

RA Dr. Hans-Joachim Fritz

RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen

RA Marc André Gimmy

RA Andreas Max Haak

RA Dr. Frank J. Hospach

RA Guido Imfeld

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

RA Dr. Christian Lemke (Berichterstatter)

RA Jan K. Schäfer, LL.M.

RAin Stefanie Schott

RA Dr. Hans-Michael Pott

RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Thomas Westphal

RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Referent Rafael Javier Weiske, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Mitglieder des AS Gewerblicher Rechtsschutz

RAin Dr. Julia Blind

RA Dr. Wolfgang Götz

RA u Notar Dr. Mirko Möller

RAin Dr. Anke Nordemann-Schiffel (Berichterstatterin)

RA Prof. Dr. Christian Osterrieth (Vorsitzender)

RA Pascal Tavanti

RA Michael Then, Schatzmeister, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission **zur Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz** teilnehmen zu dürfen. Auf den Fragebogen der Konsultation, antwortet sie auf Grundlage der Erfahrungen ihrer Expertinnen und Experten wie folgt:

Öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung

Die wichtigsten materiellrechtlichen Aspekte der nationalen Gesetze zum Schutz von Geschmacksmustern sind auf EU-Ebene durch die Geschmacksmusterrichtlinie [1] aus dem Jahr 1998 harmonisiert; diese zielte auch darauf ab, ein System für die Eintragung von Geschmacksmustern für Unternehmen, die nur in einem EU-Mitgliedstaat tätig sind, beizubehalten. Neben diesen nationalen Schutzsystemen wurde mit der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster [2] im Jahr 2002 ein autonomes System für den Schutz von Gemeinschaftsgeschmacksmustern mit derselben Wirkung in der gesamten Europäischen Union geschaffen.

Der Begriff „Geschmacksmuster“ ist definiert als „die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt“. Geschmacksmuster können Bestandteil handwerklicher oder industrieller Erzeugnisse sein, darunter auch Verpackungen, grafische Symbole oder sogar typografische Schriftbilder.

Entwerfer in Europa können in den Genuss verschiedener Formen des Geschmacksmusterschutzes kommen. Ihre Werke sind ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in der EU ohne Eintragung als nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster drei Jahre lang geschützt. Wird ein eingetragener Schutz von bis zu 25 Jahren gewünscht, haben Entwerfer die Möglichkeit, ihre Geschmacksmuster gemäß den nationalen Vorschriften unabhängig voneinander in bestimmten oder allen EU-Mitgliedstaaten eintragen zu lassen. Alternativ können sie diese für die gesamte EU als eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster eintragen lassen, die vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) verwaltet werden. Während die Verfahren nicht harmonisiert sind, sind die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung eines Geschmacksmusters in allen EU-Ländern identisch, ebenso wie die Rechte der Inhaber von Geschmacksmustern und deren Beschränkungen. Eine wichtige Ausnahme stellt weiterhin der Schutz von Ersatzteilen dar. Während bislang elf Mitgliedstaaten ihre Anschlussmärkte für Ersatzteile für den Wettbewerb geöffnet haben, genießen Originalhersteller in den übrigen Mitgliedstaaten noch immer Geschmacksmusterschutz für Ersatzteile.

Eine umfassende öffentliche Konsultation sowie zwei Studien zur wirtschaftlichen und rechtlichen Überprüfung der Geschmacksmusterschutzsysteme in Europa haben die Bewertung der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz untermauert. Die Bewertung [3] zeigt, dass die betreffenden Rechtsvorschriften gut funktionieren. Es gibt jedoch Mängel, darunter insbesondere die mangelnde Klarheit und Robustheit bestimmter wesentlicher Elemente des Geschmacksmusterschutzes

(Inhalt, Umfang der Rechte, Beschränkungen und Beziehung zum Urheberrecht), teilweise überholte oder übermäßig komplizierte Verfahren, unangemessene Gebührenhöhe und -struktur, mangelnde Kohärenz der Verfahrensregeln und eine starke Fragmentierung des Binnenmarkts für Ersatzteile.

Die Kommission kündigte in ihrer Mitteilung vom 25. November 2020 mit dem Titel „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen - Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung der Erholung und Resilienz der EU“ [4] an, dass sie die EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz im Anschluss an die erfolgreiche Reform des Markenrechts der EU überarbeiten werde. Neben der Veröffentlichung dieses Aktionsplans für geistiges Eigentum wurde eine Folgenabschätzung in der Anfangsphase zur Überarbeitung der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und der Geschmacksmusterrichtlinie veröffentlicht und für Rückmeldungen geöffnet [5].

Diese öffentliche Konsultation dient der Ergänzung der bereits durchgeführten umfassenden öffentlichen Konsultation zum Geschmacksmusterschutz. Ziel ist es, (zusätzliche) Meinungen aller vom Geschmacksmusterschutz in Europa betroffenen Interessenträger zu ausgewählten, zuvor nicht explizit behandelten Themen, möglichen Optionen und deren Auswirkungen auf Reformen einzuholen.

Der Fragebogen der Konsultation ist zwar an eine breitere Öffentlichkeit gerichtet, jedoch erfordert die Beantwortung bestimmter Fragen juristisches Fachwissen und Erfahrung in dem betreffenden Bereich. Es ist außerdem möglich, Positionspapiere oder einschlägige Studien beizufügen.

[1] Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen.

[2] Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

[3] SWD(2020) 264 final, <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/43705>.

[4] COM(2020) 760 final.

[5] <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12609-Review-of-the-Designs-Directive>; <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12610-Review-of-the-Community-Designs-Regulation>

Angaben zu Ihrer Person

* Im Fragebogen verwendete Sprache

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch

- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/in
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

* Vorname

Bundesrechtsanwaltskammer

* Nachname

Brüssel

* E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

brak.bxl@brak.eu

* Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

* Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

Nummer im Transparenzregister

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine Datenbank, in die sich Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten, eintragen lassen können.

25412265365-88

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Herkunftsland Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|---|--|--------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Französische
Süd- und
Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Macau | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französisch-
Guayana | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Französisch-
Polynesien | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Amerikanische
Jungferninseln | <input type="radio"/> Gabun | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-
Samoa | <input type="radio"/> Gambia | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Simbabwe |
| <input type="radio"/> Andorra | <input type="radio"/> Georgien | <input type="radio"/> Mali | <input type="radio"/> Singapur |
| <input type="radio"/> Angola | <input type="radio"/> Ghana | <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Sint Maarten |
| <input type="radio"/> Anguilla | <input type="radio"/> Gibraltar | <input type="radio"/> Marokko | <input type="radio"/> Slowakei |
| <input type="radio"/> Antarktis | <input type="radio"/> Grenada | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Slowenien |

- Antigua und Barbuda
- Äquatorialguinea
- Argentinien
- Armenien
- Aruba

- Aserbaidshan

- Äthiopien
- Australien
- Bahamas

- Bahrain

- Bangladesch

- Barbados
- Belarus

- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda

- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, Saba und St. Eustatius
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel

- Griechenland
- Grönland
- Guadeloupe
- Guam
- Guatemala

- Guernsey

- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana

- Haiti

- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong

- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak

- Iran
- Irland
- Island

- Israel

- Italien
- Jamaika

- Martinique

- Mauretanien
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko

- Mikronesien

- Moldau
- Monaco
- Mongolei

- Montenegro

- Montserrat

- Mosambik
- Myanmar/Birma

- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien

- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande

- Niger

- Nigeria
- Niue

- Somalia

- Spanien
- Sri Lanka
- St. Barthélemy
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika

- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan

- Tansania

- Thailand
- Timor-Leste

- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- China
- Clipperton
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Curaçao
- Dänemark
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Dominica
- Dominikanische Republik
- Dschibuti
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln (Keelinginseln)
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Kosovo
- Kroatien
- Kuba
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Puerto Rico
- Réunion
- Ruanda
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich

- | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---|--|
| <input type="radio"/> Ecuador | <input type="radio"/> Kuwait | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Vereinigte Staaten |
| <input type="radio"/> El Salvador | <input type="radio"/> Laos | <input type="radio"/> Russland | <input type="radio"/> Vietnam |
| <input type="radio"/> Eritrea | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> Salomonen | <input type="radio"/> Wallis und Futuna |
| <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel |
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien | |

Machen Sie bitte nähere Angaben, wenn Sie „sonstige Tätigkeiten“ gewählt haben:

höchstens 200 Zeichen

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation aller deutschen Rechtsanwaltskammern, d. h. die berufsständische Organisation der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte.

* Was sind Ihre Haupttätigkeitsbereiche?

mindestens 1 Antwort(en)

- Herstellung von Waren
- Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- Information und Kommunikation
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
- Öffentliche Verwaltung
- Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
- Sonstige Tätigkeiten

* Machen Sie bitte nähere Angaben, wenn Sie „sonstige Tätigkeiten“ gewählt haben:

höchstens 200 Zeichen

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation aller deutschen Rechtsanwaltskammern, d. h. die berufsständische Organisation der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte.

Die Kommission wird alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags offengelegt werden oder ob Sie anonym bleiben. **Aus Gründen der Transparenz werden stets die Teilnehmerkategorie (z. B. „Wirtschaftsverband“, „Verbraucherverband“, „EU-Bürger/in“), das Herkunftsland und ggf. der**

Name und die Größe der Organisation sowie deren Transparenzregisternummer veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht. Wählen Sie die Datenschutzoption aus, die Ihnen am meisten zusagt. Die Standarddatenschutzoptionen richten sich nach der gewählten Teilnehmerkategorie.

* **Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags**

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben offengelegt werden oder anonym bleiben.

Anonym

Es werden nur Angaben zur Organisation veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name und die Transparenzregisternummer der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine personenbezogenen Angaben, wenn Sie anonym bleiben möchten.

Öffentlich

Angaben zur Organisation und zum Konsultationsteilnehmer werden veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name und die Transparenzregisternummer der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird ebenfalls veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

Allgemeine Fragen an alle Befragten

* **1. Bitte geben Sie an, ob Ihr Wissen über die Systeme des Geschmacksmusterschutzes in der EU daher rührt, dass Sie oder Mitglieder Ihrer Organisation:**

mindestens 1 Antwort(en)

- Geschmacksmuster entwerfen/besitzen
- Geschmacksmuster anderer verwenden
- (rechtliche) Beratung anbieten
- in einem Amt für geistiges Eigentum, in einem Ministerium, in einem Gericht oder in einer anderen Behörde arbeiten
- zu dem Thema lehren/forschen

- sonstige Gründe
- Ich habe keine Kenntnisse über Systeme des Geschmacksmusterschutzes

*** 2. Was würde Ihrer Meinung nach am besten dazu beitragen, dass der Geschmacksmusterschutz verstärkt verwendet wird?**

1 bis 3 Antworten

- Mehr Klarheit und Transparenz bei den Vorschriften und eine zukunftssichere Gestaltung der Vorschriften (z. B. in Bezug auf das, was geschützt werden kann)
- Straffung und Vereinfachung der Eintragungsverfahren
- Harmonisierung der Eintragungsverfahren
- Anpassung der Höhe/Struktur der Gebühren
- Sensibilisierung für Vorhandensein, Nutzen und Möglichkeiten des Geschmacksmusterschutzes
- Sonstiges
- Keine Meinung

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

höchstens 5000 Zeichen

Spezifischere Fragen für alle Befragten

Schutz von Ersatzteilen

*** 3. Sollte es Änderungen beim Geschmacksmusterschutz für Ersatzteile geben?**

- Keine Änderungen: Der derzeitige Status quo gemäß Artikel 14 der Geschmacksmusterrichtlinie und Artikel 110 Absatz 1 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sollte dauerhaft beibehalten werden. Nationale Vorschriften, mit denen die Mitgliedstaaten den Geschmacksmusterschutz zu Reparaturzwecken auf die Vervielfältigung von Ersatzteilen erweitern, sollten also weiterhin möglich sein, während ein solcher Schutz auf Unionsebene auch künftig nicht bestehen sollte.

- Ja, der Markt für „Must-match“-Ersatzteile sollte für den Wettbewerb geöffnet werden, jedoch nur für neue Geschmacksmuster: Eine „Reparaturklausel“ wie diejenige aus Artikel 110 Absatz 1 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die die identische Reproduktion geschützter Teile komplexer Erzeugnisse zu Reparaturzwecken erlaubt, sollte auch in die Geschmacksmusterrichtlinie aufgenommen werden. Die eingefügte Reparaturklausel sollte nur für die Zukunft Rechtswirkung entfalten (d. h. für Geschmacksmuster gelten, die nach Inkrafttreten der Klausel gewährt werden). Die Verordnung und die Richtlinie sollten insofern eindeutig sein, als dass sich die Reparaturklausel nur auf Einzelteile komplexer Erzeugnisse erstreckt, deren Form durch die Gesamterscheinungsform des Erzeugnisses bedingt ist (sogenannte „Must-match“-Teile). Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass die Verbraucher ordnungsgemäß über den Ursprung der Teile informiert werden, damit sie in Kenntnis der Sachlage zwischen konkurrierenden Ersatzteilen wählen können.
- Ja, der Markt für „Must-match“-Ersatzteile sollte für den Wettbewerb geöffnet werden, und zwar für bestehende und neue Geschmacksmuster: Es greifen die gleichen Änderungen wie bei der vorstehenden Option. Jedoch sollte die Reparaturklausel, die in die Richtlinie aufzunehmen ist, auch rückwirkend rechtswirksam sein (sie sollte also für Geschmacksmuster gelten, die vor und nach Inkrafttreten der Klausel gewährt wurden/werden).
- Andere Meinung
- Keine Meinung

Schutzwürdige Arten von Geschmacksmustern

*** 4. Die Bewertung der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz hat ergeben, dass deutlich gemacht werden muss, dass der Geschmacksmusterschutz sich (ungeachtet der fehlenden physischen Ausgestaltung) auch auf neue Arten von (grafischen) Geschmacksmustern erstreckt, wie insbesondere animierte grafische Benutzeroberflächen und Symbole. Sollte sich der Gegenstand des Geschmacksmusterschutzes Ihrer Meinung nach über visuell wahrnehmbare Geschmacksmuster hinaus erstrecken und beispielsweise auch Tongestaltungen (z. B. Jingles oder Stimmen) umfassen?**

- Ja
- Nein

- Andere Meinung
- Keine Meinung

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

höchstens 5000 Zeichen

Grundsätzlich sollte sich der Gegenstand des Geschmacksmusterschutzes durchaus über visuell wahrnehmbare Gestaltungen hinaus auch auf Tongestaltungen erstrecken. Denn gerade für Tongestaltungen, die nicht im eigentlichen Sinne herkunftshinweisend eingesetzt werden, für die also ein Markenschutz jedenfalls nach Ablauf der Benutzungsschonfrist nicht ohne Weiteres in Betracht kommt, die also z. B. in erster Linie eine untermalende Funktion ähnlich der einer dekorativen Gestaltung im bisherigen Geschmacksmuster haben, kann durchaus sinnvoll sein. Allerdings dürfte in vielen Fällen vor allem das Neuheitsanforderung den Schutz von Tongestaltungen ausschließen oder deutlich angreifbar machen. Ist Neuheit gegeben, dürfte aber in vielen Fällen auch urheberrechtlicher Schutz gegeben sein, jedenfalls wenn es sich nicht um rein softwaregenerierte Töne oder bloße Tonaufnahmen eines realen Geschehens handelt.

- * 5. Im Interesse größerer Transparenz und Zugänglichkeit der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz könnte das Gesetz eine systematischere (nicht abschließende) Klassifizierung der Geschmacksmuster umfassen. Dies könnte durch eine klarere Unterscheidung zwischen den drei wichtigsten Geschmacksmusterkategorien erreicht werden, nämlich der grafischen Gestaltung (die unter anderem Logos, grafische Benutzerschnittstellen, Oberflächenstrukturen und typografische Schriftbilder umfassen kann), der Gestaltung physischer Erzeugnisse (zu denen unter anderem Verpackungen und Sätze von Artikeln gehören können) und der Ausstattung (wozu unter anderem die Innenarchitektur gehören kann). Halten Sie dies für angemessen und nützlich?**

- Ja
- Nein
- Andere Meinung
- Keine Meinung

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

höchstens 5000 Zeichen

Eine klarere Trennung wäre schon aus Gründen der Registerklarheit wünschenswert. Oftmals ist bei eingetragenen Geschmacksmustern für einen unbefangenen Betrachter nicht ohne Weiteres ersichtlich, ob es sich um eine grafische Gestaltung oder die Gestaltung physischer Erzeugnisse handelt.

6. Die Bewertung der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz zeigt, dass die Interessenträger eine Klarstellung im Gesetz befürworten, wonach Geschmacksmuster für „Sätze von Artikeln“ schutzfähig sind. Darüber hinaus ist im Gesetz von Geschmacksmustern für „Ausstattung“ die Rede, ohne dass deren Bedeutung definiert wird, weshalb eine entsprechende Klarstellung sinnvoll wäre.

*** 6.1. Wie beurteilen Sie die folgende Begriffsbestimmung für „Satz von Artikeln“?**

„Satz von Artikeln“ bezeichnet eine Gesamtheit physischer Erzeugnisse, die gewöhnlich zusammen verkauft werden und dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden, und die in ihrer Gesamterscheinungsform aufeinander abgestimmt sind.

- Geeignet
- Nicht geeignet
- Keine Meinung

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

höchstens 2000 Zeichen

Ich halte die kumulativen Voraussetzungen des „gewöhnlich zusammen verkauft“ und „gewöhnlich zusammen verwendet“ für nicht geeignet. Während die gemeinsame Verwendung ein geeignetes Kriterium ist, müssen physische Erzeugnisse in einem „Satz“ nicht zwingend gemeinsam verkauft werden; vielmehr liegt es durchaus Nahe – nicht zuletzt, um einen Ersatz eines einzelnen Artikels zu ermöglichen -, dass einzelne Artikel gesondert verkauft werden, insbesondere bei höherwertigen oder hochpreisigen Produkten. Die geplante Bestimmung würde den Geschmacksmusterschutz im Ergebnis auf vor allem als Sets verkaufte Artikel beschränken und im Übrigen in der Praxis bei allen Artikeln, die zum Teil als Sets, zum Teil einzeln verkauft werden, zu Unsicherheiten führen.

*** 6.2. Wie beurteilen Sie die folgende Begriffsbestimmung für „Ausstattung“ (die auch die Innenarchitektur eines Zimmers, Geschäfts oder Restaurants im Einklang mit der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle im Rahmen des Abkommens von Locarno umfassen kann)?**

„Ausstattung“ bezeichnet die Anordnung einzelner Gegenstände mit dem Ziel, eine abgestimmte Gesamterscheinungsform zu erzeugen.

- Geeignet
- Nicht geeignet
- Keine Meinung

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

höchstens 3000 Zeichen

Die Bestimmung sollte ergänzt werden um den Zusatz „die Anordnung einzelner Gegenstände in einem räumlichen Gesamtkontext mit dem Ziel...“, weil es nicht um die Anordnung einzelner Gegenstände z. B. auf einer Bildgestaltung geht, sondern vor allem um die zutreffende Erfassung dreidimensionaler oder vergleichbarer Gestaltungen. Dies sollte bereits in der Definition klargestellt sein.

Beschränkung der Rechte

7. Es gibt Beschränkungen in Bezug auf Geschmacksmusterrechte, was bedeutet, dass diese Rechte nicht in Bezug auf bestimmte Verwendungen des Geschmacksmusters ausgeübt werden können (sie also nicht durchsetzbar sind). Wie würden Sie die Anwendung dieser Beschränkungen auf der Grundlage Ihrer Erfahrung oder Ihres Wissens bewerten?

	Einfach anzuwenden	Nicht einfach anzuwenden	Keine Meinung
* Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster/Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Geschmacksmusterrichtlinie)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Handlungen zu Versuchszwecken (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b/Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Wiedergabe zum Zwecke der Zitierung (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c/Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Wiedergabe für Lehrzwecke (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c/Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zu Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden:**

höchstens 3000 Zeichen

Die Abgrenzung privat/ gewerblich ist im Bereich der Geschmacksmuster nicht schwieriger als in anderen Bereichen auch und selten ein echtes Problem in der Praxis.

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zu Handlungen zu Versuchszwecken:**

höchstens 3000 Zeichen

Handlungen zu Versuchszwecken sind nicht ohne Weiteres sinnvoll von außen feststellbar; in der Praxis erscheint dies häufig als vorgeschobenes Verteidigungsargument.

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zur Wiedergabe zum Zwecke der Zitierung:**

höchstens 3000 Zeichen

Wiederum ist der Zitatzweck im Rahmen des Geschmacksmusterrechts nicht schwieriger zu beurteilen als im Urheberrecht; in beiden Fällen hat sich eine recht umfangreiche Kasuistik etabliert, die in den meisten Fällen eine zuverlässige Einschätzung ermöglicht.

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zur Wiedergabe für Lehrzwecke:**

höchstens 3000 Zeichen

Auch die Wiedergabe für Lehrzwecke ist in aller Regel unkompliziert abzugrenzen, auch weil sie der seit Jahrzehnten etablierten Differenzierung im Urheberrecht entspricht.

8. Wie würden Sie den Anwendungsbereich der derzeitigen Beschränkungen auf der Grundlage Ihrer Erfahrung oder Ihres Wissens bewerten?

	Geeignet	Zu weit gefasst	Zu eng gefasst	Andere Meinung	Keine Meinung
* Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Handlungen zu Versuchszwecken	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Wiedergabe zum Zwecke der Zitierung	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Wiedergabe für Lehrzwecke	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zu Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden:**

höchstens 3000 Zeichen

s.o.

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zu Handlungen zu Versuchszwecken:**

höchstens 3000 Zeichen

s.o.

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zur Wiedergabe zum Zwecke der Zitierung:**

höchstens 3000 Zeichen

s.o.

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zur Wiedergabe für Lehrzwecke:**

höchstens 3000 Zeichen

s.o.

9. Sollte die Liste der Beschränkungen mit dem Ziel ergänzt werden, ein ausgewogenes Verhältnis der Rechte und Interessen von Geschmacksmusterinhabern und Nutzern herzustellen, indem eine der folgenden Verwendungen von Geschmacksmustern für zulässig erklärt wird (sofern die Verwendung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel entspricht und die Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich beeinträchtigt werden)?

	Ja	Nein	Keine Meinung
* Darstellung des eigenen Produkts als Alternative oder als Zubehör oder Ersatzteil für das Produkt des Mitbewerbers	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Illustrationen für vergleichende Werbung	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Kommentar, Kritik oder Parodie	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Verwendung des Geschmacksmusters zur Förderung von Innovationen (z. B. Schaffung neuer Geschmacksmuster) mithilfe neuer Technologien, wie etwa künstlicher Intelligenz (in Anlehnung an die Ausnahme für Zwecke der Text- und Datenauswertung im Urheberrecht)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Andere Verwendung	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zur Darstellung des eigenen Produkts als Alternative oder als Zubehör oder Ersatzteil:**

höchstens 3000 Zeichen

Die Möglichkeit, das Produkt abzubilden, entspricht im Grunde den Möglichkeiten im Rahmen des Art. 14 UMV bei Marken, jedenfalls wenn die Verwendung auf die anständigen Gepflogenheiten (usw.) beschränkt ist. Ein solcher Gleichlauf ist wünschenswert.

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zu Kommentar, Kritik oder Parodie:**

höchstens 3000 Zeichen

Die Möglichkeit der Verwendung des Geschmacksmusters entspricht vergleichbaren Vorgaben im Urheberrecht und ist im Übrigen mit Blick auf die Meinungs- bzw. Kunstfreiheit ohnehin geboten. Insofern hätte eine entsprechende Regelung lediglich klarstellenden Charakter.

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zu Illustrationen für vergleichende Werbung:**

höchstens 3000 Zeichen

Im Rahmen der zulässigen vergleichenden Werbung dürfte eine Abbildung eines durch ein Geschmacksmuster geschützten Produkts ohnehin unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein; wiederum wäre eine Klarstellung im Geschmacksmusterrecht schon aus diesem Grund wünschenswert.

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zu anderen Verwendungszwecken:**

höchstens 5000 Zeichen

Eine Abbildung auch zu anderen Verwendungszwecken erscheint deshalb nicht ohne Weiteres wünschenswert, weil dies einer missbräuchlichen Verwendung und Abbildung im Zweifel Tür und Tor öffnet und die oben aufgezählten Möglichkeiten jedenfalls die naheliegendsten Möglichkeiten abdeckt.

Verhältnis zum Urheberrecht

*** 10. Gibt es Überschneidungen zwischen dem Urheberrecht und dem Geschmacksmusterschutz, die eine Wahl erschweren?**

- Ja
- Nein
- Andere Meinung
- Keine Meinung

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und die damit verbundenen Auswirkungen:**

höchstens 5000 Zeichen

Es gibt durchaus große Überschneidungen zwischen dem Urheberrecht und dem Geschmacksmusterschutz, insbesondere im Bereich der angewandten Kunst. Die Wahl wird dadurch aber nicht ohne Weiteres erschwert, weil ein urheberrechtlicher Schutz keinerlei Anmeldung, Registrierung oder Ähnliches erfordert; umgekehrt ist vor einem Streitfall nie ganz sicher zu sagen, ob Schutz gewährt wird. Insofern haben beide Schutzrechte unterschiedliche Voraussetzungen und unterschiedliche Rechtsfolgen.

11. Wie würden Sie die folgenden Bedenken bewerten?

	Sehr schwerwiegend	Eher schwerwiegend	Eher nicht schwerwiegend	Überhaupt nicht schwerwiegend	Keine Meinung
* Die potenziellen Rechteinhaber könnten sich in Anbetracht der Voraussetzungen für die Gewährung des urheberrechtlichen Schutzes anstelle des Geschmacksmusterschutzes in einem derartigen Umfang für den urheberrechtlichen Schutz entscheiden, dass die für Entwerfer und die entsprechenden Branchen geschaffene spezielle Geschmacksmusterregelung ins Leere läuft.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Die Voraussetzungen für die Gewährung des urheberrechtlichen Schutzes zusätzlich zum Geschmacksmusterschutz könnten zu einem Übermaß des Schutzes und zu Wettbewerbsverzerrungen führen (insbesondere wenn eine Überschneidung des Schutzes über die Höchstdauer des Geschmacksmusterschutzes von 25 Jahren hinaus zulässig ist).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zu den Bedenken, dass die Geschmacksmusterregelung ins Leere läuft:**

höchstens 5000 Zeichen

Es gibt durchaus große Überschneidungen zwischen dem Urheberrecht und dem Geschmacksmusterschutz, insbesondere im Bereich der angewandten Kunst. Die Wahl wird dadurch aber nicht ohne Weiteres erschwert, weil ein urheberrechtlicher Schutz keinerlei Anmeldung, Registrierung oder Ähnliches erfordert; umgekehrt ist vor einem Streitfall nie ganz sicher zu sagen, ob Schutz gewährt wird. Insofern haben beide Schutzrechte unterschiedliche Voraussetzungen und unterschiedliche Rechtsfolgen.

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zu den Bedenken, dass es zu einem übermäßigen Schutz und zu Wettbewerbsverzerrung kommt:**

höchstens 5000 Zeichen

Da urheberrechtlicher und Geschmacksmusterschutz unterschiedliche Voraussetzungen und unterschiedliche Folgen haben, kommt es in der Praxis selten zu einem übermäßigen Schutz und/ oder zu Wettbewerbsverzerrungen. Darüber hinaus bietet das Urheberrecht über sowohl die Bestimmung des Schutzbereichs als auch die unterschiedlichen Schranken große Flexibilität, so dass diese Risiken in der Praxis nicht bestehen dürften. Der EuGH hat den europäischen Werkbegriff in den letzten Jahren dauerhaft und umfangreich fortentwickelt und präzisiert. Der Ermessensspielraum, den die Mitgliedsstaaten bei der Festlegung der Bedingungen für den urheberrechtlichen Schutz haben, ist jedoch angesichts der teilweise sehr unterschiedlichen urheberrechtlichen Traditionen durchaus in der Praxis nach wie vor sinnvoll, auch weil er nationale Besonderheiten widerspiegelt. Jedenfalls in der aktuellen Praxis gibt es nicht ohne Weiteres ein Bedürfnis, dies zu nivellieren.

*** 12. Nach den geltenden Vorschriften (Artikel 17 der Geschmacksmusterrichtlinie und Artikel 96 Absatz 2 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster) muss ein nach dem Geschmacksmusterrecht geschütztes Muster auch nach dem Urheberrecht schutzfähig sein. Die einzelnen Mitgliedstaaten legen jedoch die Bedingungen fest, unter denen dieser Schutz gewährt wird, einschließlich der erforderlichen Gestaltungshöhe.**

Sollten diese Vorschriften geändert werden?

- Keine Änderung
- Ja, der Ermessensspielraum, den die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Bedingungen für den urheberrechtlichen Schutz haben, sollte beseitigt werden
- Ja, der Ermessensspielraum, den die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Bedingungen für den urheberrechtlichen Schutz haben, sollte beseitigt werden und es sollten Leitlinien angenommen werden, die die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verdeutlichen

- Ja, der Ermessensspielraum, den die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Bedingungen für den urheberrechtlichen Schutz haben, sollte beseitigt werden und es sollten spezifische Normen im Gesetz festgelegt werden, nach denen Muster urheberrechtlich geschützt werden können
- Andere Meinung
- Keine Meinung

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und die damit verbundenen Vorteile:**

höchstens 5000 Zeichen

Verfahren

13. In welchem Umfang nutzen Sie die nationalen Geschmacksmustersysteme der Mitgliedstaaten parallel oder zusätzlich zum Geschmacksmustersystem der Gemeinschaft, um dasselbe Geschmacksmuster einzutragen?

	Sehr häufig	Oft	Selten	Nie	Keine Meinung
* Ich lasse dasselbe Muster in verschiedenen Mitgliedstaaten (auch über das internationale Haager System) als nationale Geschmacksmuster eintragen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Ich lasse dasselbe Muster zuerst als nationale/s Geschmacksmuster und anschließend im Einklang mit dem Prioritätsrecht nach der Übereinkunft als eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster eintragen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

*** Bitte erläutern Sie, warum sie dasselbe Geschmacksmuster in verschiedenen Mitgliedstaaten in dem angegebenen Umfang eintragen lassen:**

höchstens 3000 Zeichen

Dies kann angesichts der leicht unterschiedlichen Schutzvoraussetzungen und vor allem unterschiedlich gehandhabten Verletzungsfragen sinnvoll sein; darüber hinaus macht es Angriffe Dritter gegen Geschmacksmuster schwieriger.

*** Bitte erläutern Sie, warum Sie dasselbe Muster als nationales Geschmacksmuster und als eingetragenes**

Gemeinschaftsgeschmacksmuster in dem angegebenen Umfang eintragen lassen:

höchstens 3000 Zeichen

s.o.

*** 14. Im Gegensatz zu den nationalen Vorschriften ist es bei der Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters praktisch nur dann möglich, Ausstellungspriorität in Anspruch zu nehmen, wenn das Muster erstmals auf einer Weltausstellung offenbart wurde. Sollte dies Ihrer Meinung nach geändert werden?**

- Ja
- Nein
- Andere Meinung
- Keine Meinung

*** 15. Im Gegensatz zum EUIPO und der überwiegenden Mehrheit der nationalen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz prüfen die Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz in fünf Mitgliedstaaten nach wie vor von Amts wegen frühere Werke, um die Neuartigkeit eines angemeldeten Geschmacksmusters festzustellen.**

Wie ist Ihr Standpunkt dazu?

- Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, zu prüfen, ob ein Muster neu ist
- In Anlehnung an das Geschmacksmustersystem der Gemeinschaft sollten die Mitgliedstaaten dies nicht mehr prüfen dürfen
- Andere Meinung
- Keine Meinung

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und die damit verbundenen Vorteile:**

höchstens 5000 Zeichen

Es ist kein echter Grund ersichtlich, den Mitgliedsstaaten zu untersagen, die Neuheitsprüfung vorzunehmen. Ohnehin muss diese im Falle einer Verletzung bzw. des Versuchs einer Durchsetzung des Geschmacksmusters durch das Gericht oder an anderer Stelle nachgeholt werden. Die Neuheitsprüfung bereits im Eintragungsverfahren sollte indes diese Prüfung im Verletzungsfall nicht ausschließen.

*

16. In einigen Mitgliedstaaten, in denen es derzeit nicht möglich ist, bei der Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Geschmacksmusters zu stellen, werden nur sehr wenige Fälle der Nichtigkeit bei den Gerichten angezeigt.

Sind Sie der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten dennoch verpflichtet werden sollten, bei den Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz zügige und erschwingliche Verfahren anzubieten, über die eingetragene Geschmacksmuster für nichtig erklärt werden können?

- Ja. Um auch den Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen und potenzielle negative Auswirkungen auf kleinere Ämter für geistiges Eigentum abzufedern, sollte die Zusammenarbeit zwischen dem EUIPO und den nationalen Ämtern für geistiges Eigentum entsprechend ausgeweitet werden.
- Nein. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin die Möglichkeit haben, Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit anzubieten.
- Andere Meinung
- Keine Meinung

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

höchstens 5000 Zeichen

Die Parallelität der Verfahren hat sich in anderen Bereichen, vor allem bei Marken, bewährt; gerichtliche Verfahren sind in einer Reihe von Mitgliedsstaaten angesichts der hohen Kosten häufig prohibitiv.

*** Falls ja, geben Sie bitte den Nutzen (die Kosten) für diejenigen an, die ein Geschmacksmuster für nichtig erklären lassen möchten:**

höchstens 5000 Zeichen

s.o.

Gebühren für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

*** 17. Um den Geschmacksmusterschutz für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und einzelne Entwerfer leichter zugänglich zu machen, könnte die Grundgebühr für die ersten fünf Jahre der Eintragung eines**

Gemeinschaftsgeschmacksmusters (350 EUR) gesenkt werden. Dadurch könnte berücksichtigt werden, dass größere Unternehmen, die mehr Geschmacksmuster anmelden, häufiger in den Genuss von Ermäßigungen kommen, die bei mehreren Geschmacksmusteranmeldungen zum Tragen kommen. Auch würde dem Umstand Rechnung getragen, dass die durchschnittlichen Kosten für die Eintragung eines nationalen Geschmacksmusters wesentlich geringer ausfallen (unter 100 EUR). Alternativ könnte/n die Gebühr/en für die Verlängerung der Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gesenkt werden. Die Verlängerungsgebühren sind derzeit höher als die Eintragungsgebühr. Werden die höheren Verlängerungsgebühren beibehalten, könnte dies allerdings dazu beitragen, dass nicht genutzte eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht verlängert werden.

Was halten Sie für angemessener?

- Eine Ermäßigung der Gebühr für die Erlangung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters
- Eine Ermäßigung der Gebühren für die Verlängerung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters
- Andere Möglichkeit
- Keine Meinung

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und die damit verbundenen Vorteile:**

höchstens 5000 Zeichen

Das aktuelle System mit höheren Verlängerungsgebühren im Vergleich zur Eintragungsgebühr ist durchaus sinnvoll, weil es die Perpetuierung nicht genutzter Geschmacksmuster verhindert. Es sollte deshalb beibehalten werden. Gleichzeitig ist aber eine Absenkung der Eintragungsgebühren durchaus sinnvoll, um gerade einen kurzfristigen Geschmacksmusterschutz z. B. für Saison- oder Modeprodukte und auch für kleine Unternehmen oder Entwerfer zu erleichtern.

Sensibilisierung

*** 18. Halten Sie die Einführung einer allgemein anerkannten Kennzeichnung, die darauf hinweist, dass das in einem Erzeugnis enthaltene Geschmacksmuster eingetragen ist (Geschmacksmusterhinweis), für ein geeignetes Mittel, um für das Geschmacksmustersystem der EU zu sensibilisieren?**

- Ja
- Nein

Keine Meinung

Einladung an alle Befragten

19. Wenn Sie weitere Informationen oder Ansichten zu Aspekten der Geschmacksmusterreform hinzufügen möchten, die nicht Gegenstand dieses Fragebogens sind und die Sie noch nicht im Rahmen der Bewertung der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz (einschließlich vorheriger öffentlicher Konsultation) übermittelt haben, können Sie dies hier tun:

höchstens 5000 Zeichen

20. Sie haben auch die Möglichkeit, ein kurz gefasstes Dokument hochzuladen (z. B. ein Positionspapier oder eine Studie). Wir weisen Sie darauf hin, dass die hochgeladenen Dokumente zusammen mit Ihrer Antwort auf den Fragebogen veröffentlicht werden.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

Contact

[Contact Form](#)

